

**6. über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO
(Zuständigkeit Stadtrat)**

Verwaltungshaushalt

1. Jugendamt

	HHSt.	verf. ber. Amt	Bezeichnung	Planansatz in EUR	bereits bestätigte üapl.Mittel ber.stellg ¹ .	Veränd. durch über-/außer- planm. Mittelber. in EUR	Gesamtsoll neu in EUR
Mehrausgabe:	45600.77290	51	Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	5.900.000		1.500.000	7.400.000
	46410.71800	51	Zuschüsse Betriebskosten	64.700.000		5.000.000	69.700.000
Summe Mehrausgaben						6.500.000	
Deckung durch:							
Mehreinnahmen:	90000.00300	20	Gewerbesteuer	115.269.500	8.121.500	5.469.685	128.860.685
	46400.17160	51	Zuweisung vom Land	0		167.915	167.915
	46410.17160	51	Zuweisung vom Land	0		862.400	862.400
Summe Deckung:						6.500.000	

Begründung:

Sonstige Leistungen der Jugendhilfe:

Auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) haben die Personensorgeberechtigten oder auch das Kind oder der Jugendliche selbst einen Rechtsanspruch. Aktuell werden für 110 Fälle Leistungen aus der HHSt. 45600.77290 ausgereicht. Die Mehrausgaben basieren auf der Hochrechnung des Fachamtes.

Zuschüsse Betriebskosten:

Die Erhöhung der Zuschüsse an die freien Träger für die Betriebskosten der Kindergärten resultiert im Wesentlichen aus den tariflichen Änderungen (39h/Woche, Inflationsprämie), welche allein schon ca. 3 Mio. EUR ausmachen und nicht im Haushalt geplant waren. Hinzu kommt die Änderung des ThürKigaG ab 08/2023 mit der Erhöhung des Personalschlüssels sowie den Kosten für die praxisintegrierte Erzieherinnenausbildung.

^{1 1} inkl. üapl. Mittelbereitstellung gem. DS 2188/23 - 4. üapl. MB 2023
(geplante Beschlussfassung StR 15.11.2023)

Der nunmehr angezeigte Mehrbedarf beruht auf der aktuellen Hochrechnung des Fachamtes.

Die finanzielle Deckung erfolgt durch die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer, welche aktuell bei rd. 129,3 Mio. EUR Ist-Einnahmen und somit weit über dem geplanten Ansatz von 115,3 Mio. EUR liegen.

Des Weiteren können bisher nicht veranschlagte Einnahmen aus dem Bescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen vom 12.10.2023, hier Zuweisung nach § 3 Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen zur Bewältigung der Energiekrise für den Bereich der Kindertageseinrichtungen (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz / Energiekrise – ThürAEVG/E vom 09. Mai 2023), als Deckung eingesetzt werden.